

Anlage 1

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

- (1) Die Stadt Schwetzingen bietet in der Südstadt, Nordstadt, Zeyher- und Hirschackergrundschule eine außerschulische Betreuung für Grundschul Kinder an. Die Betreuung erfolgt in der Regel durch in der Erziehung erfahrene Personen. Unterricht und qualifizierte Hausaufgabenbetreuung (angeboten wird nur eine Hausaufgabenaufsicht) sind nicht Gegenstand des Angebotes.
Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Vorrangig werden Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigte Eltern erwerbstätig sind.
- (2) Eine tageweise unterschiedliche Betreuungszeit sowie tageweises Buchen von Mittagessen ist nicht möglich.
- (3) In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) besteht für Grundschüler, die auf eine Betreuung unabdingbar angewiesen sind (z. B. Berufstätigkeit der Eltern), die Möglichkeit zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. In den Sommerferien ist der Bedarf konkret durch Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen.
Der Umfang der Betreuung ist in den Ferien bis auf die erste Septemberwoche (in diesem Zeitraum entsprechend der ansonsten gebuchten Betreuung) flexibel über ein spezielles Ferienanmeldeformular buchbar.
- (4) Für angehende Erstklässler sind die 2 Wochen vor ihrer Einschulung (6. Sommerferienwoche und erste Schulwoche) als „Schnupperwochen“ täglich von 8-12 Uhr kostenlos buchbar. Je nach Anmeldesituation kann die Betreuung in einer anderen Schule zusammengeführt werden. Ein Anspruch auf Betreuung in der Schule nach Schulbezirkzugehörigkeit besteht nicht.

- (5) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung bis 14 Uhr, der Hortbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung kann warmes Mittagessen hinzugebucht werden. Gleiches gilt für die genannten Betreuungsformen in den Ferien. Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten erfolgt die Vergabe der Essensplätze mit der Prioritätenfolge Hort, Ganztagesbetreuung und Sonstige.
- (6) Die außerschulische Betreuung kann – neben den Weihnachtsferien - aus wichtigem Grund (z. B. aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung) an einzelnen Tagen geschlossen bleiben. Zur besseren Planung werden die Eltern am Anfang des Kalenderjahres über die Schließtage unter Nennung der Termine informiert.
- (7) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an den Grundschulen in Schwetzingen entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (3) Fehlt ein Kind, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Für die außerschulische Betreuung gelten bei Krankheitsfällen die für die Schule geltenden Vorschriften.

§ 3 Ausschluss

- (1) Ein Kind, das sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und dauerhaft störend auf die Gruppe wirkt, kann von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsgebühren kann der Wechsel bis in die niedrigste Betreuungszeit bzw. im Wiederholungsfall auch der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.

§4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Schwetzingen erhebt nach dieser Satzung Gebühren für das Betreuungsangebot im Rahmen des Hortes an der Schule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), der Ferienbetreuung sowie für ein Essensangebot. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind monatlich für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot der Betreuung oder des Essens tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht. Gleiches gilt für die Wochengebühr der Betreuung und des Essens in jeder Ferienwoche. Eine teilweise Reduzierung oder Erstattung der Gebühren erfolgt nicht, auch nicht im Falle von Feiertagen oder Schließtagen in diesem Zeitraum.
- (3) Der Monat August ist gebührenfrei. Zur buchhalterischen Vereinfachung werden die Gebühren für die restlichen 11 Monate auf 12 Monate umgerechnet und entsprechend erhoben. Das Gebührenverzeichnis enthält bereits die umgerechneten Gebühren, die monatlich zu erheben sind. Bei der Essensgebühr sind 185 durchschnittliche Schultage in Baden-Württemberg zugrunde gelegt und die Gebühr, wie bei der Betreuungsgebühr, auf 12 Monate umgerechnet. Schulabgänger bleiben aufgrund dieser Umrechnungsmethodik für alle Gebührenbestandteile bis 31.08. gebührenpflichtig.
- (4) Die Betreuungsgebühr wird nur erhoben, wenn bei Erwerbstätigen ein verbleibendes Mindesteinkommen in Höhe des 2,5-fachen der jeweils gültigen Sozialhilfesätze gewährleistet ist. Eine Gebührenermäßigung erfolgt auf Antrag unter Vorlage der Einkommensverhältnisse und ist nur für die reine Betreuungsgebühr möglich.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder die Personen, denen per Gerichtsurteil das Recht übertragen wurde, für das Kind die außerschulische Betreuung zu regeln. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Für die Ferienbetreuung ist die jeweilige Ferienwoche maßgebend.
- (2) Die Anmeldung muss für jede Betreuungsform zuvor schriftlich erfolgen (Anmeldeformular). Bei Erstklässlern ist die Anmeldefrist jeweils der 31. Mai des Aufnahmejahres. Die Abmeldefrist beträgt für alle 2 Wochen zum Monatsende und hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Eine Ummeldung des Betreuungsangebotes ist während eines Schuljahres nur in Ausnahmefällen (z.B. berufliche Veränderung) möglich. Da die Stundenpläne erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben werden, kann zusätzlich die Betreuungszeit zum 01.10. geändert werden. In beiden Fällen ist dies jedoch nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Die Betreuungsgebühr sowie die evtl. Verpflegungsgebühr sind jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Grundsätzlich sollte die Gebühreneinzahlung per Bankeinzug (Einzugsermächtigung) erfolgen.
- (4) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein gesondertes Anmeldeformular vor den Ferien ausgegeben. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Stadt spätestens eine Woche vor Ferienbeginn schriftlich vorliegen, andernfalls ist eine Stornogebühr i.H.v. 50% der maßgebenden Ferienbetreuungsgebühr / Essensgebühr zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung samt Gebührenverzeichnis vom 16.05.2013, in Kraft seit 01.09.2013.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, 19.07.2018

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister